

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1846

۷V.	Kurfürst Johann Siegmund bestätigt die Polizei-Ordnung der Stad
	Werben, am 29. Dez. 1612.
	Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-54572

LXIV. Rurfürst Johann George bestätigt, daß gewiffe Wiesen den Gliedern des Magistrats 3n Werben zur Benutung als Dienstvortheil überlaffen werden, am 19. Mai 1580.

Wir Johans George, von Gots gnaden Marggraf zw Brandemburgk, des heiligen Romischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfurst, jn Preußen, zw Stettin, Pommern, der Cassuben, wenden vnd jn Schlesien zw Crossen hertzogk, Burggraf zw Nurembergk vnd furst zw Rugen, Bekennen vnd thuen Kundt offentlich vor vns, vnser erben vnd nachkommen Auch sonst kegen jedermenniglich, Nademe vnsere liebe getrewen Burgermeister vnd Radtmanne vnser stadt werben einen werder oder ordt wiesewachs an der Eilben gelegen zw jrem Radthausse gehorigk, so sie hiebeuorn etzlichen burgern daselbst jerlichs vmb ein Pacht aussgethan vnd doch denselben swerlich erlangen, vnnd alse der wiesen weinigk genießenn konnenn, Das wir demnach vf beschehen vnderthenigs suchen vnd bittenn gnedigst consentirtt vnd gewilligtt hoben, das sie solche wiesen jerlich vnder die von vns consirmirtten vnd Regierenden Personen des Radts zu ergetzunge jrer vorseumbnus vnd habender Muehe ausstheilen, also das dielelben, welche des jars Regierenn der wiesen genießen vnd wen jre Regierunge vnd jhar vmb, dieselben den aufgehenden Personen widderumb einreumen, auch dem stadtscreiber jerlich seine portion dauon zuwendenn follen. Vnnd wir der Landesfurst Consentirn vnd bewilligen solchs allenthalben wie obstehett auss Curfurstlicher obrigkeitt hiermitt jnn diesem brieffe gantz Krefftiglichenn, Wir, vnnsser erbenn vnd nachkommenn follenn vnd wollenn auch den Radt bemelter vnser stadt werbenn jederczeitt dabei gnedigst schutzenn vnnd handthabenn alles getreulich vnnd vngeuerlich. Vrkundtleh mit vnsserm anhangenden jngesiegelt besiegeltt vnnd gebenn zw Coln an der Sprew, dornstags nach Exaudi, Crifti vnfers liebenn hernn einigen erlofers und feligmachers gebuertt taufentt funfhundertt und jm achtzigsten jare.

Rach bem Drig, im Stabiorchipe.

LXV. Kurfürst Johann Siegmund bestätigt bie Polizei-Ordnung der Stadt Werben, am 29. Dez. 1612.

Von Gottes gnaden Wir Johan Sigismundt Marggraue zu Brandenburg, des Heyligen Romischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Chursurst — Thun Kundt vnnd bekennen — Das vns vnsere liebe getrewe Burgermeister vnnd Rhattmanne Vnserer Stadt Werben vnterthenigst zuerkennen gegebenn, welcher gestalt sie zu vorhuetung des Verderben, schadens vnd entlich der daraus erfolgenden armuht vnnd vntergang Vieler jhre mitburger, darzu Vornemblich der missbrauch vnnd vbersluss an essen vnnd trinckenn, auch andern sachen bey Vorlobnussen, Hochtzeiten, Kindelbieren vnnd Begrebnussen anlas giebet vnnd eine gewisse Vrsache sey eine Ordnung, wie es kunsstigk in der Statt vnnd vnter der Burgerschafst in sollhen sellenn gehalten vnnd observiret werden soll, Weill jhnen derselben zustandt obliegen Vermugen vnnd vnuermugen am besten bekandt versasset hetten, Vnd vns solche jhre begriffene Ordnung vnter der Statt großen Sigell vnnd jhren subscriptionen, vnterthenigst surbringen lasenn, Inmassen dieselbe von Worten zu Worten hiernach inseriret stehett.

Wir Burgermeistern vnd Rathmanne Alter vnd Newer Regierung der Statt Werben Endtbieten euch den Gulden viergewercken vnnd ganntzen Burgerschafft alhier vnsern freundtlichen Dienst Vnnd geben denselbenn wohlgemeindt hiemit zuuornhemen: Nach dem nicht ohne sondere große betrubung tegli
Sauptisseil I. Bb. VI.

chen ie lenger ie mehr sich in Augenschein besindet, in was tressliche Armut, Vngedey vnd vorringerung burgerlicher nharung nebst andern auch diese Statt Werben gerathen, dabei aber die augenscheinliche handtgreissliche ersahrung giebet, dass derselbe große merkliche Vorderb, schaden vnnd vntergangk aus missbrauch vnd Vbersluss an Kost, essen, getrencken vnnd sonsten in Vorlobnussen, Hochtzeiten, Kindelbieren vnd begrebnussen fast allermeist entspringen vnnd herslisen thutt. Darunb dan vns dem Rhate der Chursurstlichenn Brandenburgischen Vnsers gnedigsten heren Construation zu unterthenigsten gehorsamb vnd solge solchem alhier eingerissenen auch kunsttig noch mehr besahrenden Vnheil nicht lenger nachzuehengen, sondern auch in deme dieser Stadt wolfart vnd bestes zu wissen oblieget vnnd gebuhret, Das wir darauss solches alles weill vns dieser Statt vnnd der sembtlichen Burgerschaftt nott, obliegen, zustandt, Vermugen vnnd Vnuermugen hekanndt vnnd wissentlichen ist, vor die handt nhemen vnnd eine vngesehrliche Ordnung in Verlobnissen, Hochtzeiten, Kindelbieren, begrebnissen vnd andern nottwendigen sachen bis so langer der Chursurst zue Brandeuburgk Vnser gnedigster herr zu aussrichtung einer allgemeinen Durchgehenden Landt- vnnd Policey-Ordnung fuglicher zugelangen anzuordnen vnnd zue publiciren wollen auch vnserm Ambte vnd pslichten nach daruber zue halten wissenn. Vnd stehet dieselbe Ordnung vnd Versasung von Puncten zu Puncten wie solget.

Vnd ansenglichen als aller vnraht vornemblichen dahero ruhret, das es der Arme dem Reichen, die handtwercker den Ambts-Persohnen nachthun vnd also keiner dem Andern mit allerhandt Köstligkeis etwas zuuorgeben will, Sollen die Einwohner vnd Burger alhier hinfurder in Drey Stände oder gradus abgetheilet sein, Wie dan in allewege billigk vnd nötigk ist, dass man zuuerhuetung schadtlichen Consuson ein vnterscheidt der Stende vnnd Leuthe habe vnnd halte. Vnd sind im Ersten theill zu rechnen das Ehrwirdige Ministerium vnd der Rhatt, auch serner die jhenigen, so Drey oder vierhundert gulden Reich vnnd die jhren Kindern so viel oder mehr mitgeben können. Im Andern theill die zwo hundert gulden Vormugens sein darunter auch die Bierbrawer mit gerechnet sein sollenn. Im Dritten theill die hundert oder funstzigk gulden Reich sein.

Es ist vnter andern vor augen, das Keine maafs gehalten wirdt in aussrichtunge der Vorlobnussenn, dan ofstmals auss einem Vorlöbnus so viel ausgewandt vnnd vorzehret wirdt, dauon man die halbe oder fast die gantze hochtzeit vorrichten köndte, derowegen Ordnen vnd setzen Wir Burgermeistere vnd Rhattmanne Alter vnd Newer Regierung dieser Statt Werben, dass solche vnkosten bey zehen thaler straffe gentzlich abgeschaffet sein sollen, Vnnd wan die Eheliche zusagung etwan in der Kirchen oder einem andern Ortt geschehen Vnd man sich der Ehestisstung halber vorglichen, kan der brandt Vater oder Vormunder sich kegen dem beystande freundtlich bedangken vnnd sie bitten dass sie sich desto frölicher in der hochtzeit machen wolten.

Die gastereyen bey den brauttbaden sollen bey eyner Marck Stendalisch Straffe gentzlich verbotten sein.

Wie es bishero mitt einladung der Hochtzeittgäste als das man sie des Tages vorhero bitten lassen gehalten worden, darbey lest mans noch beruhen, die vmbitter aber sollen vber jren hochtzeitt zettul nicht schreiten vnd keinen von sich selbst, der darein nicht vorzeichnet, bitten, sich auch weill die hochtzeitt ausst gewisse zahl der Tische sollen gerichtet werden bey allen vnd jeden, die sie einladen werden, sleissigk erkundigen, ob sie sich ein stellen wollen oder nicht, vnnd welche von den gebetenen Hochtzeittgästen gewiss zusagen oder abschlagen werden mit vleis anmercken, damit man sich darnach richten könne. Vnd wan die gäste eingeladen, soll jhnen zu Abents eine mahlzeitt von zweyen essen neben putter vnnd Kehse gegeben werden, Vnd wan also die Hochtzeittgäste Montags vor der Mochtzeitt eingeladen Soll solgendes Dingstags vnnd Mitwochs nicht wiederumb in die Heuser geschickt

vnd gebeten werden, Sondern der Breutigam foll sich vnnd aus der Braudt freundtschafft jemants bittlichen vermugen, die das Dinstags zu Abendts vber der Mahlzeit für die Tische treten vnd die Hochtzeitgäste folgendes Mittwochs zu Mittage vnd Abents wieder einladen vnnd pitten, Das die anwesende Hochtzeitgäste solche ehren frewde vss angedeute zeit wolten ferner Mitteln vollenden vnd beschließen helssen,

Braute vnd Breuttigam in obern bis auff den Niedern Stande follen keinen ihren gefreunten hembden, schue, Pantosseln, Schnuptucher noch schurtzen bey Funst thaler strasse geben, darunter aber jedoch die jhenigen geschencke, so Breutigamb vnnd Braut einander dem herkommen vnnd jhrem stande gemess thun, nicht mitgemeint noch begriffen sein sollen, den damitt bleibts wie vor Alters.

Weil bishero ein Gross vnordentlich wesen wegen des Kirchganges auch der Hochtzeitt dage gehalten worden, So sollen hinfurder die Hochtzeitten des dingstags angehen Vnd der Breutigam vnd die braudt darzu verdacht sein das sie beyderseits aussin dinstagk zu Mittage, ehe es zwey schleget, in der Kirchen sein oder gewarten, dass die Kirche vor jhnen zugeschlossen werde bey straffe Zwo thaler, Daruon dem Rathe einer der ander der Kirchen zur lieberey zukommen soll. Nach beschehener Copulation vnnd vollendeter Kirchen Ceremonien soll alssbaldt noch sur der Mahlzeit die braut dem Breutigam beim Ehebette mit gebuhrlicher gluckwuntzschung zugeschret werden, Do aber auch die negsten bludts- vnd andere freunde mit jhren geschenken alssdan fertigk sein können sie dieselben mit gebuhrlicher gluckwuntzschung offeriren vnnd vberreichen jedoch sollen die brauthane oder wie mans diese Orts nennet hanenkrude hiemit bey zwo thaller straffe abgeschaffet sein.

Die im Ersten theill sollen zu jhren Hochtzeitten nicht mehr dan Acht Tische die frembden auch die Weiber vnnd Jungkfrawen mitgerechnet einladen vnd fetzen, Vnnd Dingstags auff den Abendt eine Mahlzeit Mittwochs zu Mittage die andere vnnd dan die dritte auff den Abent geben, Damit dan die hochtzeit bey Straffe zwantzigk thaler gentzlich geschloßen sein soll, jdoch seindt bey diesem theill fur die auffwarter vnnd Spielleute zwo nachtifche voll erleubet. Do auch beim Erften theill frömbde leute zur Hochtzeit erscheinen, mag der Breutigam vnnd braudt dieselben dess Donnerstags (daserne fie luft zu bleiben) noch bey fich behalten vnnd mit jhnen der gebuhr luftig fein. Das ander theill foll gleichfalls die Hochtzeitt mitt Dreyen Mahlzeitten bey zehen thaler straffe endigen vnud mehr nicht alfs Sechis Tifche darunter die frembden mitbegriffen bitten, doch außgenommen die auffwarter, welcher nur ein Tisch voll sein soll. Der Dritte theill aber Soll seine hochtzeitt mitt einer Mahlzeit bey Drey thaler straffe auff den Abendt mit Drey Tischen beschließenn vnnd daruber keines weges schreitenn. Do aber eins oder das ander theill diefer Wollmeinlichen Ordenung zu Wieder mehr Tifche fetzen wurde, Derfelbe foll für eine jede Perfohn fo vber die gefetzte anzahl der Tifche, (zehen Perfohnen auff einem Tische aufserhalb der Frauwen vnnd Jungkfrauwen Tische gerechnet) gebeten werden vand zur hochtzeit kommen, für jedern Tifch Dritte halben thaler oder für jeder Persohn Sechs filbergrofchenn zur straffe vorfallen fein, Vnd damitt hierunter Kein unterschleiff gebraucht werde, will ein Erbahr Rhatt eine Tuchtige Persohn ordenen, welche die Tische vnnd Persohnen in der hochtzeit zählen vnnd fonsten fleissige vffacht haben, auch do solcher ordnung in einem vnd dem andern bissher erzehlten Puncte zu wiedergelebet wirdt, folches vnis dem Rhate bey dem Eydt vnnd pflicht damit er vnss vorwandt anzeigen und vormelden foll, in massen der Breuttigam folgendes Freytages zu Rhatthause kommen vnd gleichssfals bej seinen eides pflichten berichten sol, dass er dieser ordnung in allen puncten gehorfamblich nachgelebett.

Im Ersten theill Sollen nicht vber Vier essen neben Putter vnd Kehse gegeben werden, jdoch foll ihnen vber den Vornembsten Tischen noch ein essen etwan am Zugemuessenn einzuscheiben frey-

stehen: gedoppelte essen zugeben vnd sonsten wieder diesen Punct im Speisen zuhandlen so il gentzlich hiemit alles bey Funst Marck Stendalisch Strasse verbotten sein. Die im Andern theill sollen nur Drey Essen neben Putter vnd Kehse bey Funst thaler, Vnd die im Dritten theill aber nur zwey essen nebest Putter vnd Kehse bey Drey thaler strasse vberreichen vund ausstragen lassenn. Vnd wan die Hochtzeittgäste sich zu Tische gesatzt, soll ein jeder sein gesinde wegkschaffen vnnd nicht ehe wiederkommen lassen, bits die Mahlzeit vorrichtett ist, jnmittelst soll dass Hochtzeithauss geschlossen vnnd niemandes weder ein noch aussgelassen werden, Damit man in den gemechern so viel desto mehr Raum haber vnnd die essen so von dem Tische kommen vnuorruckt an jhren Ortt könnenn gebracht werden.

In allen Dreyen Ständen foll eitell Werbenisch bier gespeiset werden, es hetten dan die im Ersten theill frembde leute, denen magk woll vber die Mahlzeitt etwas an frembden bier vnnd Wein zu speisen freystehenn. Ausser deme soll solches im ersten theill bei straffe Funst thaler jm Andern theill Vier thaler Vnd im Letzsten theill bey zwo thaler Vorbotten sein.

Dem Erwirdigen Ministerio sollen pro Copulatione vnd wegen der Trauw Predigt die im Er ften theill zwolff argent, Die im andern theill Neun argent vnd die im Dritten theill Sechis argent geben Vnnd mögen gleichwoll zur hochtzeit gehen, doch follen Sie oder jhre Weiber vnnd Kinder kein geschencke zu geben schuldigk sein, Vnd als in der Visitation Ordnung den Schulgesellen das Hochtzeittgehen Verbotten, so will vnis dawieder ihnen etwas zuerleuben nicht gebuhren, sondern es solt bey folcher verordenung bleiben, Vnd edem Schullgefellen vnnd Organisten dakegen Acht schillinge gegeben werden, ess mochte dan emandels auss guten willen mehr geben; jdoch do sie freundtschafft halben zur hochtzeit gehen mußen, Sollen sie solches dem Pfarrer vermelden vnnd andere die jhre Lectioness in dess mitgewarten bestellen vnd Vermugen, damit die liebe jugent desshalb nicht verseumet werde noch Spatzieren zugehen Vrsache habe. Vnd sollen sich die Schulgesellen serner in jhrem Ambte Vorhalten, Wie es jhnen die Confistorial- vnd Visitations-Ordnung fol. 81. 82. bis 87. gebeut vnd aufferlegeht. Wie sie sich den auch des ymbbittens zur hochtzeitt gentzlich eusern vnd enthalten follen, Doch auch alle Drey theill den Cantorn vnd Organisten in der Kirchen vor vnd nach der-Trauwe zu fingen vnnd auff der Orgell zu schlagen begehren wurden, Sollen die Schulgesellen vnnd Organist die breutmesse für die 8 is. bestellen, dem Calcanten aber sollen drey schilling wie auch dem Kuster drey schillinge wegen des geleuts vnnd auffwartung in der Kirchen, wan er nicht zur hochtzeit gehet Vorreichet werden, Damit Sie dan auch begnuget sein Vund keiner voter ihnen ein mehres an Suppen, bier oder fonft forderen vnd begehrenn, auch keinen er fey wehr er wolle Vber diefs fonftenn etwas bey zwey thaler Straffe gegeben werden folle.

Dennach von Alters hero Braute vnd Breutigam neben jhren hochtzeittgäften zu Rhathause gangen Vnnd sich daselbst mit Tantzen ergetzet, soll solches einem jeden im ersten vnd andern theill oder stande des Mittwochs nach gehaltener Mittags Mahlzeitt auss dem Rhatthause nochmals zugelasen, sonsten aber, ausgenommen in den heusern, gantz vnd gar verbotten sein, jdoch soll keinem der Tantzbodem vorgonnet oder erossenet werden, er sey dan eines burgers kindt oder habe vorhero das Burgerrecht gewonnen oder es were dan sache, das ein srembder eines burgers Tochter Ehelichte. Vnd damit gute zucht vnd Erbarkeitt erhalten, soll ein jeder sich mit vordrehen oder sonsten vngeburlichen geberden in guter acht haben bey eins Ehrbaren Rhats wilknrliche straffe.

Dem Koche vnd feinen mittgehulffen follen die im Ersten theill vor schlachten vnd Kochen zwey thaler vnnd der Schusselwäscherin zwolff silbergroschenn, die im Andern theill dem Koche einen thaler vnd der Schusselwäscherin Acht silbergroschen, Vnd die im Dritten theill dem Koche zwölff arg. und der Schusselwäscherin. Vier argent vnd nicht mehr geben, damit der Koch vnd die Schusselwäscherin.

wäscherin gentzlich zusrieden sein sollenn, Vnd weder Fett, Talch, Speise, getrencke vnd anders weder heimblich noch öffentlich sich anmassen noch von keinem gerichte etwas zu hause schicken, Vielweniger die heutte von dem Viehe, so abgeschlachet, zu sich ziehen bey straffe Vier thaler. Es soll auch dem Koche vnd Schusselwäscherin vmb vorehrung für den Tischen auss zu setzen oder zu bitten hiemit gentzlich vorbotten sein. Andern bettlern vnd Bratenwendern, Küchenjungen vnd sonsten soll es auch durchauss nicht gestattet werden, Vielweniger sollen sich die Fehrleutte, Wechter, Todtengreber auch kuehe vnd Schweinhirten in der hochtzeit weder bey Tage oder zu Abents bey straffe der gesengknuss sinden lassenn, oder etwas an essen vnd bier forderen, jnmassen sich die vngebettene Ackerknechte wie bishero geschehen vnd zu zeittenn allerhandt vnlust angerichtet in den hochtzeiten bei gleicher straffe der gesengknuss nicht sinden lassen sollen.

Die weill in dieser Statt fur vnd fur ein bestendiger Statt Pfeister bestalt, Soll derselbe auch auff allen hochtzeiten gefordert und jhnen von frembden nicht vorgegriffen werden. Die im Ersten theill mögen zu jhren vnd jhrer Kinder hochtzeitten alle Iustrumenta gebrauchen, vnnd foll der haussmann mit feinen gesellen des dingstages ymb zwolff Vhr in der hochtzeit sich einstellen vnnd bis zu ende derfelben vleifsigk auffwarten vnd jhme vom breutigam oder wehr ihn fonft beftellet vor feine muhe mehr nicht alfs Drey thaler zu geben schuldigk sein. Denen im andern theill soll zugelassen sein Drey Trummeten, eine quer Pfeiffe vnd Trummel vnnd dafür drey gulden geben, oder wollen Sie an derer stadt Fiddeln nehmen, follen sie fur egliche Fiddell einen halben thaler geben. Von denen im Dritten theill soll der haussman nicht mehr als einen halben gulden eins fur alles nhemen, angesehen das sie auff jhren hochtzeiten nicht mehr alfs eine Mahlzeit halten follen und foll diesem theil Trummeten auf ihren hochtzeiten zu haben gentzlich verbotten fein. Mit jhren Instrumenten damit die Pfeisfer bestellet sollen Sie, weill die hochtzeittgäste Essen, vleissigk auffwarten, musieirn, die gäste dadurch zur fröligkeit zubewegen vnd nicht mehr dan des ersten vnd andern abents dass Trinkgelt zu fördern befugt sein vnnd von den hochtzeitgästen ein mehres nicht begehren, nicht weniger aber auffwarten vnnd mit obiger verordnung begnuget fein. Vnd do der haufsmann diefer Ordnung zu wieder handeln wurde, foll er des Rhats ernfter straffe gewarten. Der Spielmänner weiber, wo sie freundtschafft halber nicht gebethen sein, sollen sie zur hochtzeit mit jhrem gesinde vnd Kindern nicht kommen, Vielweniger Sie oder der haussman selbst essen vnd trincken darauss holen bey jedessmild Acht schilling zur straffe. Die Schüler mögen des Dinstags zur abentmahlzeit, ehe der haußmann aufffetzet, vor den Tischen Musiciren, und mit denjhenigen, so jhnen Vorehret wirdt, Vorlieb nhemen, jn den Volgenden und andern Mahlzeiten fo lange die hochtzeit wehret, follen fie keinesweges mehr fingen bej defs Rhats willkührlicher straffe.

Nachdem bis anhere in dieser Statt in den Kindtaussen auch zum Kirchgangk bey den Reichen so wol als den Armen gar keine maß gehalten in deme nicht alleine des Mittags zue Drey oder Vier Tische voll Weiber, sondern auch vsf Abendt mit den Mennern vnd Weibernn zu Drey Vier ja wol Funst oder Sechs tische voll, welches dan der Sechswocherin sehr beschwerlich, gebeten worden, wormit sich dan die leuthe deromassen in vngelegenheitt stecken, Dass sie es das gantze jahr vber an Ihrer nahrung suhlen vnd mit jhren Weib vnnd Kindern eins teils darben mußen; Soll derowegen mit Kindertaussen folgende maß gehalten werden.

Erstlich. Nachdem bis anhero alhier gebreuchlich gewesen, das wan die zeitt der gebuert bey nachte heran nahet, die Frawen auss der gantzen freundt- vnd nachbarschafft durch vngesteumes anpochen bescheiden werden, dardurch vielmals den leuten ein schrecken eingelagt, alls wehre etwan Fewer verhanden oder sonst ein vnglück sich begeben hette, So sollen gesehrlichen vbersluss zuuormeiden hinfurder des nachtes nicht alle besreundte Frawen, besondern Mutter, Schwester und sonst ver-

wandte vnd benachbarte: jdoch nicht vber Sechs oder Acht Perfohnen in Kindesnöten zu samen verbetten werden. Wurde es aber ja die nott erförderen vnd man mehrer ehrlicher matronen negst Gottes hulffe raht vnd that von nöthen, mögen die vber itztgedachte anzahl zubitten vnd zuerfuchen erleubt sein. Denselben Frauwen aber, So in Kindes nöthen auffgewartet haben, sollen nicht, wan Gott der Allmechtige mit gnaden geholffen, viel efsen befondern in allen Dreyen theilen nur butter. Kehfe vnd bier aber keinen Wein bey einer Marck Stendalisch straffe gegeben werden. Darnegst soll keiner zu einem Kinde vber Drey geuattern bitten, jnmaffen bey wolbestalten Regimenten hiebeuor herbracht bey straffe zwey thaler Vor jeden gevatter. Es sollen auch nicht mehr dan im Ersten theill Acht par im andern theill Sechs Pahr vnnd im Dritten theill Drey Par Frawen die gevattern vnd freunde mit eingerechnet mit dem Kinde in die Kirche zugehen gebeten werden. Wass aber Darvber foll von jeder Persohn Sechs schilling die helfste dem Armen kasten Vnnd die ander helfste dem Rathe straffe gegeben werden. Vnd foll der Kufter hirauff fleifsige Acht haben, Die vber vorgesetzte zahl Vorhandene Perfohnen dem Rhate anmelden, Dafur ihnen von jeder Perfohn einen schilling soll gegeben werden, Den Frawen aber, so mit bey der Kindtausse in der Kirchen gewesen, mögen die im Ersten Stande einen guten Trunck Wein und biers, Die im andern und Dritten theill aber Werbenisch bier und in allen Dreyen theilen nur putter vnd Kehfe nebest einem gerichte Fische oder Fleisch vnd kein essen mehr bey einer Marck Stendalisch straffe ausstragen vnd darbieten lassen. Vnd wan sie alsso die Mahlzeit vollendet, sollen sie jhren wegk hinwieder nach hause nhemen, Sonsten aber soll das gastebitten in Kindtauffen an Mannes vnd Weibes Persohnen auff den abendt bey allen Dreyen theilen gahr vnd gantz abgeschafft vnd bey Sechss thaler straffe verbotten sein, Es wehre dan sache, das frembde gesattern der Tauffe bey wohneten, welchen fambt etzlichen der negsten freunde so viel, dass ein Tisch voll besatzt werde, zu Abent essen einzuladen vorgont sein soll, Jdoch dass solgendts tages alle Gästereyen eingestellet werden, auch bei Sechs thaler Straffe.

Ob auch woll vor diesem beim Kirchgange der Sechswocherin gleich so vill Frawen alls beim Kindtauffen zugelaßen worden, Weil aber dannoch befunden, Dass da durch allerhandt vnordenung entftanden, dass die Sechsswöcherin durch der hirzu erbetenen Frawen langsahmes ankommen ihren gangk zur Kirchen biss die Predigt albereit angefangen auff zu ziehen verursacht wirdt, Man geschweige wan fie mit einem folchem Comitatu vnter der Predigt kombt, dass dadurch lehrer vnd zuhörer vorirret werden, Als foll ein jede Sechswocherin nur mitt zwo Frauwen jhren Kirchgangk halten vnnd bei 1 m. Stend, straffe dauon die helfst dem Armenkasten vnd die ander helfste vns dem Rhate zukommen foll, ehe die Predigt angefangen wirdt in der Kirchen sein. Vnnd do beim Kirchgange mehr Persohnen Vorhanden, soll dieselbenn der Kuster vff zeichnen und solches zu Rhatthause berichten Vnnd sol difsfalfs mit der straffe gehalten werdenn, gleich wie beim Kindtauffenn. So foll auch hinfuro derfelbe, nach dem das Kindt geheisten worden, bey Funst Marck Stend. straffe dem Kinde keine Rocke, schortzen vnd andere Vorehrungen vber dem Patengelde geben, hirbey wir nun auch das gastegebott, wan die Sechswocherin zur Kirchen gangen, hiermit gantz vnnd gahr auffgehoben vnd bey Drey Marck Stend, straffe halb dem Armenkastenn vnnd halb dem Rathe verbotten haben wollen; jdoch mag die Sechswocherin die beide Frawen, so mit jhr zur Kirchen gangen, bey sich zur mahlzeit behalten. Was der Wehemutter wegen jhrer mahl bey der Sechswocherin zugeben, wirdt zu eines jeden Wilkür gestalt, Wormit sie dan auch zufrieden sein vnd niemandts daruber beschweren solle.

Dieweill einem verstorbenen Corper nichts besiers wiederfahren Kan den dass er Christlich vand Ehrlich zu seiner ruhe stelle gebracht werde, So ereuget sich doch, das darbej nichts minders alfs in den vorgedachten puncten große vnordnung vorlauffen, Ordnen vnd wollen demnach Wir obgemelter Rhatt das auff begrebnuffen hinfuro folgende maaß gehalten werde.

Erstlich. Als bis dahero wan in einem hause ein Mensch Todes Vorsahren der benachbarten, wie auch anderer Leute Megde vnd gesinde des Abents in solchem hause die Todte leiche zubewachen gekommen vnnd darbej nicht allein allerhandt großen mutwillen vnd vnfleterey getrieben, fondern auch man sie zu zwei mahlen des nachtes gespeiset, do sich dan solch gestindtlein Weidtlich Toll vnd Voll gefoffenn. Weill aber solcher ein großer Vnraht ja auch den betrübten leuten, denen die jhrigen Todes verblichen, fast noch viel beschwerlicher, dass sie ein solch Schwermen und lermen anhören und zusehen mussen, So soll solches des Nachts wachen bey der Todten leiche hiermit gentzlich abgeschaffet sein vnd ander leute, wie auch der benachbarten Kinder vnnd gesinde, sich des nachts in solchen heufern nicht finden lassenn vnnd do fich jemandts darüber dahin verfugen wurde, der foll inhalts der Confiftoriall vnnd Vifitation ordnung einen tagk vnd nacht mit den gefengknus gestrafft werden. Will aber Jemandes feinen todten, bis fo lange er beerdigett, bewahren lassenn, kan er eine Fraw außen Hospitall oder sonst eine andere zu sich forderen lassenn, die dess nachtes vffm Fluer bey der Todten leiche fitze vnd achtung darauff gebe, dafs etwan die Katzen oder ander vnrath nicht darzu komme, dafur foll folcher Frauwen dess Nachts zwey schillinge gegeben werden. Darnegst foll den Calcanten oder leutern jedem wan sie erstmals die Todte leiche beleuten, fur jeder Puls einen schilling, gleichfsfalfs wan die Sepultur geschiehet einen schilling gegeben werden. Dass vorige an bier vnd essen, so fie bis dahero zur vngebuehr gefordert, sollen Sie bey Straffe zwey Marck Stend. nicht mehr fordern jnmassen auch die jhenigen, so betrauret, den Calcanten bey gleicher straffe der 2 m. halb dem Kasten vnd halb dem Rathe kein bier vnd efsen geben follen. So foll auch hinfuro der Todtengräber die gräber oder Kuhlen beydes in der Kirchen vnnd vffm Kirchoffe machen vnd foll jhne von dem grabe in der Kirchenn Acht schilling, vfim Kirchoffe aber Vier schillinge, sonsten aber an elsen vmd Trincken bey firaffe zwey thaler nichts gegeben werden. Dakegen fich die Vier gewercke oder Calcanten des Kuhlen machen bey Sechis thaler straffe halb dem Armen Kasten vnnd halb dem Rhate gentzlich enthalten follen, Wen es gleich jemandts auss jhrer gulden wehre, dan mann jhrem fressen vand faussen bey folchem kuhlengraben, darbei fie fich auch wol in der Kirchen schlagen dorffen, nicht lenger zusehen noch dasselbe leiden oder gedulden kan, Jdoch den Vier gewercken an andern Puncten so sie in jhren gulde briefen haben, nichts benommen. Denen so die leiche zur Erden tragen helsten, sollen die im Erften theill jeder Perfohnn Drey fchillinge, die im andern theill zwey schillinge vnd die im Dritten theill einen schilling geben, Vnnd darkegen die traur binden vnnd mahlzeiten den trägern zu geben gentzlich verbotten fein. Kan aber jemandes einen vmbfonst bekommen, das hat er sich zuerfrewen. So follen auch alle die jhenigen, welche furm Seehausischen thore im hospitall St. jurgen fich der Freyen wohnung vnnd Allmöfen gebrauchen auff ihrem Kirhhoffe draußen begraben werdenn, Es were dan, das waßers halben aldar keinn grab gemacht werden konte, oder aber, so ia etliche darinne wehren, die gahr herein vfin Kirchoffe begraben fein wolten, die follen nochmalfs wie hiebeuor gefchehenn, Sechs thallr erlegen, Dauon Vier thaler in den Armenkasten vnd Zwey thaler den beiden Predigern Jeden einen gegeben werden: Vnd ehe folche Sechis thaler baar erleget iol die fepultur vff dem Kirchhoffe in der Statt nicht geschehenn. Weill auch hier auff dem Kirchoffe in der Statt in begrebnuffen gahr Keine Ordnung gehalten wirdt vand man offtmalfs mit schmertzen ansehen mussen, Dass der Verstorbenen leiber ärger als mancher vhelthäter zerhacket vnd zerstummelt werden, Welches aber vnrecht vnd wieder Gottes wortt ift, dan efs follen ruhe kammern fein, Da die abgeleibte ohne alles zerstummeln in friede ruhen sollen; Alls soll hinfaro an einem gewissen Ortt das begrebnus angefan-

gen werden aldar reich vnnd arme grofs vnnd klein bey einander follen hingepflantzet werden vnd keinem frey stehen fondere Oertter auff dem Kirchoffe zu suchen vnd disfals halbe oder gantze Corper zu Oeffnen oder herauss zu werffenn, Vnd soll solcher anfangk bey Claus Hennikens hauss am groffen schrancke gemacht werden, da lange zeit niemandes hinbegraben, Vnd also können die andern auch im Friede ruhen. Wolte aber ja jemandes sein begrebnus vfim Kirchoffe besonders haben, der foll fur jede Persohn dem Armenkasten einen halben thaler, ehe die Kuhle gegraben wirdt entrichten vnd aufs antworten, Von diesem halben thaler foll dem Diacono der halbe theill entrichtet werden, Dass er alsso in etwas wegen des Opfer geldess, so jhme beim Kirchgange der Sechsswocherin entgehet, erstattung haben möge. Vnd wan das begrebnus entweder mitt oder ohne einer leichpredigt volendett, follen die jhennigen, fo mit zum begrebnufs gehen, fonderlich die Mannes Perfohnen des Ver-Rorbenen freundtschafft hinwieder zu hause beleiten, sie mit wuntzschung eines Sehligen guten Tages oder Abendts Valediciren vnnd nicht vom Kirchoffe oder aufs der Kirchen, wie bisshero geschehen, davon lauffen. Vnd nach dem auch der vnlöbliche gebrauch fast sehr vberhandt genommen, das nach der sepultur eines verstorbenen Menschen vfin abent etzliche Tische Voll eingeladenn worden, dadurch den Persohnen, so ohne dess wegen der jhrigen Tödtlichen abgangk betrubet sein, gleichs falls vber voriges hertzleidt noch ferner vngelegenheit vnd vnluft zugezogen wirdt, Alls follen obberurte Conuivia bey Drey Marck straffe halb dem armenn Kasten vnd halb dem Rhate hiemit gentzlich abgeschaffet ynd verbotten feinn, jdoch do einer des Verstorbenen Eltern, bruder oder schwester oder andere nahe freunde außerhalb der Statt anhero zum begrebnuss vorbete vnd die erschienen, So magk er dieselben nebenst einer drey oder Vier seiner lieben freunde in der Statt wol bey sich behalten, Sonsten aber bey angedeuteter straffe daruber nicht schreiten.

Wir der Rhatt erinnern nochmals gantz getreulich, das einer fowoll als der ander der Straffe, nutzes vnd gewißens halber vorgeschriebenen Vnsern wolgemeinten statuten geburlich nachlebe. Vrkundtlich haben wir vielberurte diese vnsere statuta mit vnserer Statt Major secret wissentlich besiegeln lasen auch dieselbigen durch einhelligen Consens vnd bewilligung Altes vnd Newes Rhats vnterschrieben vnd den Gulden, Vier gewercken vnd Companien vnd gantzen Burgerschafft publicirt. Geschehen vnd gegeben am 10 Novembris nach Christi vnsers lieben hern Erlösers vnd Seligmachers geburt im Ein tausent Sechshunderten vnd zehenden jhare.

Joachim Francke, Chriftoff Geldtbeck, George lange, Philip queftedt, David Knodde, Michael Ternicovius, Joachim Bertram fenior, Joachim Bertram, Matthiafs Konouw, Georg Bertram,

Mit vnterthenigster gehorsambster bitte, Wir möchten gnedigst geruhen, dieselbe jhre auffgesetzte vnd dem zustandt vnnd gelegenheit bemelter vnser Statt Werben vnd deren burgerschafft am besten accomodirete vnd gantz mitzliche Ordnung zu ratificiren vnd zue Confirmiren, Wan wir dan jeder zeitt geneigt gewesen vnd gnedigst gemeinet sein dahin zu sehen, das guth Ordnung vberall in vnsern landen, wo sie ist, in observantz bleibe oder wo sie noch nicht ist gemacht werde, Vnd obgesatzte versassung also beschaffen vnd zu dem ende angeordnet besunden, Dass dadurch alles vnnutz verthuenliche wesen vermitten bleibt vnd abgeschafft wirdt, So haben wir demnach bemelter Burgermeister vnd Rhattmannen Vnser Stadt Werben beschehen gehorsambstes suchen in Chursurstlichen gnaden angesehen vnd die obverstandene Ordnung ratissciret, Confirmiret vnd bestettiget haben, thun dasselbe, ratissciren, Confirmiren vnnd bestettigen solche Ordnung als der Chur vnd landes surst aus zustehender Chursurstlicher macht von Obrigkeit wegen in krafft diese vnsers offenen brieues, Setzen, Ordnen vnd wollen auch, dass sie von der burgerschafft vnd menniglichen, die sie beruhret, also Vest vnnd vnuerbruchlich

gehalten vnd derfelben gehorsamet werden foll, Alles bei vormeidung der dabey auffgesetzten oder nach befindung des vorbrechens des Rhats wilkührlichen straffen, die Wir jhne nach genugsamer an gehörigen Oertern beschehener publication jedes mals einzufördern hiemit suege vnd macht geben. Wir vnd vnsere Nachkommen wollen vnd follen auch mehr bemelte Vnsere Statt Werben bey folcher Ordnung biss das Wir ein anders in vnsern landen dess wegen verordnen, oder sonsten auff erheischende notturstt darin etwas endern, hinzuthun oder abnhemen, welches jedess malfs bey vns als dem landess fursten stehet gnedigst schutzen vnnd handthaben, Alles getreulich sonder gesehrde jedoch vns an Vnser hoch- Ober- vnd gerechtigkeit auch sonsten menniglichen an seinem besugnus nichts vberall begeben. Zu Vhrkundt haben wir vnser groß insiegell, dessen Wir vns in dergleichen sachen gebrauchen, an diesen brieff hangen lassen, Der geben ist zu Coln an der Sprew, am Neun vnd zwantzigsten Decembris nach Christi vnsers lieben hern vnd Seligmachers geburt, Dess Eintausent Sechsshundert vnnd Zwolfften Jhares.

From the problem of a problem with the control of t

Frid. Pruckmann

Sebaftian Stripe D. Manu propria, Lehenfecretarius M. p.